

Vollmachten Vorsorgevollmacht

Störfaktoren, die Ihre Ruhestandsplanung behindern können

Stellen Sie sich vor, Sie machen einen Fahrradausflug und stürzen so unglücklich, dass Sie wegen einer schweren Verletzung ins künstliche Koma versetzt werden müssen. Eben standen Sie noch mitten im Leben und eine Sekunde später können Sie keine notwendigen Entscheidungen mehr treffen. Wie ist dann die Rechtslage?

Dass in solchen Fällen der Ehepartner oder die erwachsenen Kinder alles regeln können, ist eine weit verbreitete Meinung – aber leider ein Irrtum. Hierzu müssen Ihr Partner oder eine nahestehende Person bevollmächtigt werden, ansonsten wird ein Betreuer durch ein Gericht benannt. Dies kann im schlimmsten Fall ein fremder Dritter – ein Berufsbetreuer – sein.

Vollmachten und deren Unterschiede

Vorsorgevollmacht	Betreuungsverfügung	Patientenverfügung
generell gültig	greift nur bei Verlust der Geschäftsfähigkeit	
Mit einer Vorsorgevollmacht beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens, stellvertretend für Sie zu handeln, zu entscheiden und Verträge abzuschließen – entweder umfassend oder in speziellen Bereichen.	Mit dieser Verfügung beauftragen Sie ein Gericht, eine von Ihnen gewünschte Person zu Ihrem rechtlichen Betreuer zu bestellen. Dabei prüft das Gericht, ob diese Person geeignet ist. Wenn nicht, wird eine dritte Person eingesetzt. Eine Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung ersetzen.	In einer Patientenverfügung regeln Sie, welche ärztlichen Maßnahmen Sie zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen. Somit können Sie vorsorgen, sollten Sie durch einen Unfall oder eine Krankheit Ihren Willen nicht mehr äußern können.*



Die richtige Person

Oftmals werden sehr nahe stehende Personen als Bevollmächtigte eingesetzt. Doch neben der Belastung durch den Schicksalsschlag kommen auf diese nun zusätzliche Aufgaben zu. Deshalb sollte ein wichtiger Punkt genau hinterfragt werden. Ist diese Person mental und fachlich in der Lage, Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne zu regeln? Werden aus Gründen der Gleichberechtigung zwei Kinder gemeinsam eingesetzt, müssen beide immer gleichzeitig vor Ort sein und unterschreiben und vor allem einer Meinung sein. Da sind Schwierigkeiten vorprogrammiert. Folglich ist es ratsam, die Person mit Bedacht auszusuchen und mit ihr die möglichen Aufgaben zu besprechen.



Bankgeschäfte

Da sich Banken erfahrungsgemäß oft nicht mit privatschriftlichen Urkunden zufriedengeben, empfiehlt es sich, zusammen mit Ihrer Vertrauensperson bei Ihrer Bank vor Ort die hauseigene Vollmacht zu erteilen.



Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer führt seit 2004 das Zentrale Vorsorgeregister, in das Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit Patientenverfügungen, eingetragen und online registriert werden können. Den Betreuungsgerichten wird damit bei Bedarf die Suche nach einem Bevollmächtigten erleichtert bzw. ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht vermieden. Die Bundesnotarkammer bietet eine kostenfreie Service-Hotline unter der Telefonnummer 0800-3550500 an. Das Register wird mehr als 20.000 Mal monatlich von der betreuungsgerichtlichen Praxis abgefragt.

*Siehe bitte Einlegeblatt „Patientenverfügung“

Vollmachten *Vorsorgevollmacht*

Wer soll im Fall der Fälle für Sie handeln?

Name _____ Geburtsdatum _____

Alternativ bzw. ergänzend, falls die o. g. Person nicht verfügbar ist

Name _____ Geburtsdatum _____

Welche Aufgabengebiete würden Sie dieser Vertrauensperson übertragen wollen?

Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit

Ja Nein

- Ambulante/stationäre Pflege regeln
- Patientenverfügung durchsetzen

Aufenthalt/Wohnungsangelegenheiten

Ja Nein

- Aufenthalt bestimmen
- Wohnungsmietvertrag abschließen/kündigen

Behörden

Ja Nein

- Vertretung bei Behörden
- Vertretung bei Versicherungen, Sozialversicherung

Vermögenssorge (bitte Bankformular verwenden)

Ja Nein

- Vermögen verwalten und Rechtsgeschäfte tätigen
- Verbindlichkeiten eingehen

Post/Telefon/TV/Internet

Ja Nein

- Post entgegennehmen
- Verträge abschließen/kündigen

Vertretung vor Gericht

Ja Nein

- Vor Gericht vertreten
- Prozesshandlungen vornehmen

Hinweis: Dies ist keine Vorsorgevollmacht!

Es empfiehlt sich, eine Vorsorgevollmacht individuell zu gestalten. Sollten Sie jedoch einen Vordruck verwenden wollen, der unter anderem die genannten Punkte enthält, so könnten Sie den Vordruck des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nutzen.

Download unter: <http://www.bmjv.de>

Leider kann eine Vorsorgevollmacht durch ein unvorhergesehenes Ereignis schneller nötig werden, als erwartet. Schieben Sie diese wichtige Angelegenheit nicht auf die lange Bank.

Ihr Berater hilft Ihnen gerne.